



per Telefax/E-Mail

München, 7.12.2010

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

### Rechtsmittel gegen Zulassung des „Heldengedenktags“ 2008 erfolglos

Mit heute bekannt gewordenem Beschluss vom 3. Dezember 2010 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) ein Urteil des Verwaltungsgerichts München bestätigt, wonach das Versammlungsverbot der Landeshauptstadt München für den „Heldengedenkmarsch“ im Jahr 2008 rechtswidrig war.

Wie bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der BayVGH nun auch im Hauptsacheverfahren entschieden, dass die Veranstaltung unter dem Aspekt der grundrechtlich geschützten Meinungsäußerungsfreiheit nicht hätte verboten werden dürfen. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass der Veranstalter mit dem „Heldengedenktag“ eine nationalsozialistische Gedenkfeier habe nachempfinden wollen, könne darin allein keine Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft gesehen werden.

Der BayVGH verwies dabei auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 (zur Heß-Gedenkveranstaltung in Wunsiedel), wonach ein Versammlungsverbot voraussetze, dass die für das NS-Regime kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen und damit die geschichtlich realen Willkürakte von verbrecherischer Qualität bei der Veranstaltung gutgeheißen würden. Das Verbreiten von an die Ideologie des Nationalsozialismus anknüpfenden Ansichten, eine generell zustimmende Bewertung von Maßnahmen des NS-Regimes oder eine positive Anknüpfung an Tage, Orte oder Formen, denen ein an diese Zeit erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukomme, rechtfertigten allein kein Versammlungsverbot.

Nach diesen Kriterien könne dem aus Motto und Ausgestaltung ersichtlichen inhaltlichen Anliegen des „Heldengedenkmarschs“ zwar eine Verherrlichung der deutschen Soldaten entnommen werden, wie sie für das NS-Regime typisch gewesen sei. Eine Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft im Ganzen sei damit jedoch aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums nicht ohne weiteres verbunden. Ein derartiger Zusammenhang bedürfe (anders als bei der Gedenkfeier für Rudolf Heß) weiterer Anhaltspunkte, die die Stadt aber nicht aufgezeigt habe.

---

#### Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RiVGH Dr. Klaus Borgmann, Tel. 2130-398

Vors.RiVGH Dr. Dieter Zöllner, Tel. 2130-332, Fax 2130-431

#### Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

#### Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

#### Telefon

(089) 21 30-0

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

#### Telefax

(089) 21 30 320

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>

Auch der Ablauf einschließlich der mitgeführten Plakate und Redebeiträge lasse nicht erkennen, dass das Anliegen der Veranstaltung über eine in der Öffentlichkeit als unangemessen und einseitig angesehene Glorifizierung der Reichswehr und der Wehrmacht hinausginge. Im Übrigen verleihe selbst eine moralisch verwerfliche Geschichtsdeutung nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Schutz des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit. Den Gefahren die der öffentlichen Ordnung drohten, wenn sich eine Versammlung durch ihr Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziere und durch das Wachrufen der Schrecken des Regimes die Bürger einschüchtere, habe durch das Unterbinden von an das NS-Regime erinnernden Begleitumständen (Fackeln, Trommeln, bestimmte Fahnen oder Lieder) begegnet werden können.

Gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 3. Dezember 2010 Az. 10 ZB 10.147)